

Hinweisblatt zur Förderung von vereinseigenen Photovoltaik-Anlagen (PVA)

Ab sofort ist die Neuerrichtung netzgekoppelter Photovoltaik-Anlagen mit Überschusseinspeisung sowie Batteriespeicher über den BLSV förderfähig. Um eine Förderung zu erhalten, muss sowohl der Verein die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen als auch die Maßnahme den zuwendungsrechtlichen Vorschriften der [Sportförderrichtlinien](#) entsprechen. Genauere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Welche Voraussetzungen muss die PVA insb. für eine Förderung über den BLSV erfüllen?

- Netzkoppelung: die PV-Anlage muss am Stromnetz angeschlossen sein
- Überschusseinspeisung: eigenproduzierter, aber nicht selbst genutzter Strom muss in das Stromnetz eingespeist werden

Was ist nicht förderfähig?

- PVA ohne Netzkoppelung (sog. Inselanlagen)
- PVA mit Volleinspeisung (der eigenproduzierte Strom wird vollständig eingespeist)
- PVA mit gebrauchten Anlagenkomponenten
- PVA, die nicht durch den Verein errichtet und/oder betrieben werden
- PVA, die angemietet werden
- Kleinst-PVA (mit zuwendungsfähigen Kosten unter 10.000 € = Bagatellgrenze)
- PVA, die überwiegend kommerziell genutzt werden (der potenzielle Eigenverbrauchsquotient liegt unter 0,5 - siehe unten)

Sind Batteriespeicher förderfähig?

Generell sind Batteriespeicher förderfähig. Auch wenn der potenzielle Eigenverbrauchsquotient der PVA unter 0,5 liegt, kann der installierte Batteriespeicher förderfähig sein, sofern damit die Bagatellgrenze i.H.v. 10.000 € überschritten wird.

Wie läuft die Antragsstellung ab?

Photovoltaik-Anlagen stellen eine weitere förderfähige Maßnahme dar. Die Antragsstellung läuft also wie gewohnt ab (siehe auch „[Kleinantrag/Regelantrag - Info](#)“). Über unser Online-Portal [verein360](#) kann eine Voranfrage gestellt werden. Eine detaillierte Anleitung zum digitalen Antrag findet sich [hier](#) unter „Leitfaden zur Antragsstellung“.

Wie wird die Förderung bemessen?

Photovoltaik-Anlagen werden mit Kostenpauschalen bewertet und anschließend mit dem potenziellen Energieverbrauchsquotient verrechnet, um die Höhe des Zuschusses zu bestimmen:

PVA-Nennleistung	Kostenpauschale PVA	Kostenpauschale Speicher
unter 10 Kilowattpeak (kWp)	2.100 € pro kWp Nennleistung	
zwischen 10 und unter 30 kWp	1.550 € pro kWp Nennleistung	900 € pro kWh Nutzkapazität
ab 30 kWp	1.350 € pro kWp Nennleistung	

Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Kosten (brutto) abgedeckt (insb. Kosten für Planung, Lieferung, Montage und Material sowie alle Balance of System-Komponenten wie bspw. Wechselrichter sowie Blitzschutz), auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen (z.B. Verstärkung der Statik). Etwaige Vorsteuererstattung wird in Abzug gebracht. Liegen die Gesamtkosten, welche ebenfalls mit dem potenziellen Energieverbrauchsquotient verrechnet werden, unter der Kostenpauschale, werden die angepassten Gesamtkosten als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Potenzieller Eigenverbrauchsquotient (EVQ)

$$EVQ = \frac{\text{Durchschnittlicher Jahres Gesamtstromverbrauch aus drei Abrechnungsjahren in kWh}}{\text{PVA Nennleistung in kWp} \times 1000 \text{ kWh pro kWp} \times 0,8^1)}$$

Hinweis: es wird demnach der komplette Jahresstromverbrauch des Vereins auch als theoretisch möglicher Eigenverbrauch (daher „potenziell“) des selbstproduzierten Stroms unterstellt. D.h. der tatsächliche Eigenverbrauch des selbsterzeugten Stroms ist irrelevant.

Bei einem errechneten EVQ von über 1,00 wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein Wert von 1,00 angesetzt.

¹⁾ Degradations-Faktor: Berücksichtigung der Leistungsabnahme der PVA während der Nutzungsdauer

Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Kosten)

Kostenpauschale PVA x Potenzieller Eigenverbrauchsquotient (max. 1,00) + Kostenpauschale Speicher

Hinweis: Liegen die mit dem EVQ verrechneten Gesamtkosten unter der Kostenpauschale, werden die angepassten Gesamtkosten als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Förderhöhe

Um die Förderhöhe zu berechnen, wird der Fördersatz (i.d.R. 20 %) auf die Bemessungsgrundlage angewandt. Mit dem Sonderförderprogramm kann der Fördersatz je nach Vereinssitz bis zu 55 % betragen.

Hinweis: Mit dem Sonderförderprogramm können Vereine in finanziell schwächeren Gemeinden je nach Sitz bis zu 55 % Förderung der förderfähigen Kosten erhalten. Bei diesem Programm handelt sich um einen kontingentierten Fördertopf. Eine Garantie für die erhöhten Fördersätze kann daher leider nicht gegeben werden. Eine Liste mit den Fördersatz je nach Kommune findet sich [hier](#).

Wie viel Eigenbeteiligung muss der Verein erbringen?

Mindestens 10 % aus den förderfähigen Kosten müssen selbst eingebrochen werden. Als Eigenanteil würden bspw. Barmittel, Geld-, Sach- und Materialspenden, eigene Arbeitsleistung, sowie Fremdgelder (Privat-/Bankdarlehen) gelten. Der Zuschuss des BLSV sowie die Vorsteuererstattung werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

Welche Dokumente sind spätestens bei der Stellung des Hauptantrags einzureichen?

Neben den allgemeinen Dokumenten, die die Zuwendungsvoraussetzungen des Vereins bestätigen (z.B. Eigentumsnachweise), ist im Falle einer Photovoltaik-Anlage zusätzlich Folgendes notwendig:

Ausgefülltes und unterschriebenes Datenblatt Photovoltaikanlage

Welche Dokumente sind zusätzlich mit dem Verwendungsnachweis einzureichen?

- Registrierungsbestätigung des Markstammdatenregisters der Bundesnetzagentur
- Inbetriebnahmeprotokoll

Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit den Maßnahmen darf immer erst begonnen werden, wenn das Ressort Förderung Sportstätte die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat. Dies kann erst bei Vorliegen der entsprechenden Antragsunterlagen erfolgen.

Als Baubeginn sind auch bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Vorbereitende Planungsleistungen (KG 700) oder auch der Bauantrag für die Baugenehmigung sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, die vorzeitig begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Alle beantragten Maßnahmen fallen aus der Förderung. Eine rechtzeitige Antragsstellung sollte hinsichtlich der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beachtet werden.

Was ist bei der Ausschreibung / Auftragsvergabe zu beachten?

Bei der Vergabe sind die Vorgaben der ANBest-P Nr. 3 einzuhalten. Somit müssen vor der Vergabe eines Auftrags in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-P). Eine Direktvergabe ist unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit je Auftrag bis 100.000€ netto möglich (vgl. Nr. 3.2 ANBest-P). Besonders wichtig ist die Dokumentation der Vergabe (vgl. Nr. 3.1 ANBest-P) - kann mangels entsprechender Dokumentation die ordnungsgemäße Vergabe nicht nachgewiesen werden, so wird dies in der Regel als schwerer Vergabeverstoß gewertet und es kann zu Kürzungen der Förderung kommen.

Förderbeispiel

Der Turn- und Sportverein Musterstadt errichtet auf dem Flachdach seiner Einfachsporthalle eine Photovoltaikanlage inkl. Batteriespeicher:

Nennleistung der PVA: 35 kWp; Kostenpauschale: 35 kWp x 1.350 €/kWp = **47.250 €**

Nutzkapazität der Speicher: 5 kWh; Kostenpauschale: 5 kWh x 900 €/kWh = **4.500 €**

Ø Stromverbrauch Verein: 20.000 kWh/Jahr

EVQ: 20.000 kWh / (35 kWp x 1.000 kWh/kWp x 0,8) = **0,71**

Tatsächliche Gesamtkosten: **45.000 €** PVA **5.000 €** Speicher

Kostenpauschale x EVQ: 47.250 € x 0,71 + 4.500 € = **38.047,50 €**

Gesamtkosten x EVQ: 45.000 € x 0,71 + 5.000 € = **36.950 €**

Bemessungsgrundlage: **36.950 €** da tatsächliche Gesamtkosten geringer als Kostenpauschale

Fördersatz: 20 %

Zuwendung: 36.950 € x 20 % = **7.350 €** (abgerundet auf volle 50 €)